

## Beförderungskosten

**Nicht beihilfefähig** sind Aufwendungen für:

- a) Beförderungskosten für Hin- und Rückfahrt zum Kurort
- b) Mitnahme weiterer Personen bei Benutzung privater Personenkraftwagen
- c) die Benutzung privater PKW sowie regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Wohn-, Behandlungs- ,oder Aufenthaltsort und in deren Nahbereich bei einfachen Entfernungen bis zu 30 km
- d) die Mehrkosten von Hin- und Rückfahrten zu einem anderen als dem nächstgelegenen Ort, an dem eine geeignete Behandlung möglich wäre
- e) Rücktransport wegen Erkrankung während privater Auslandsaufenthalte

Nimmt also ein Beihilfeberechtigte einen auswärtigen Arzt oder eine auswärtige Klinik in Anspruch, z. B. wegen des besonderen Vertrauensverhältnisses oder weil er ein bestimmtes Heilverfahren bevorzugt, so hat er die Beförderungsmehrauslagen selber zu tragen.

**Beihilfefähig** sind Fahrtkosten zu einer auswärtigen Behandlung bei einem Facharzt oder in einer Fachklinik dann, wenn ärztlich bescheinigt wird, dass eine Behandlung am Wohnort oder in einem näher gelegenen Ort mit gleicher Erfolgsaussicht nach objektiven Maßstäben nicht möglich ist.

Beförderungskosten (z. B. Krankenwagen oder Taxi) können nur dann als beihilfefähig anerkannt werden, wenn der behandelnde Arzt nachvollziehbar bescheinigt, dass wegen des Gesundheitszustandes des Erkrankten ein anderes Beförderungsmittel nicht benutzt werden konnte. Diese Voraussetzung ist z. B. dann erfüllt, wenn der Erkrankte nicht gehfähig ist, bei Blindheit, wenn eine besonders schwierige Erkrankung vorliegt (u. a. nach Dialysebehandlung, Chemo- oder Strahlentherapie). Es ist ein hoher Maßstab anzulegen. In diesen Fällen sind auch die Kosten bei einer Behandlung am Wohn-, Behandlungs- oder Aufenthaltsort einschließlich Nahbereich beihilfefähig.

Soweit Beförderungskosten als beihilfefähig anerkannt werden können, werden bei Fahrten mit der Deutschen Bahn die Kosten bis zur Höhe des Bundesbahntarifs **Sparpreis 25** (Rabattsatz 25%) als beihilfefähig anerkannt.

Wird in den vorgenannten Fällen ein **privater Personenkraftwagen** benutzt, ist höchstens der in § 6 Abs. 1 Satz 2 Landesreisekostengesetz genannte Betrag beihilfefähig.

Zur Klärung von Einzelfällen stehen Ihnen Ihre Sachbearbeiterinnen der Hochschulbeihilfestelle gerne zur Verfügung.